



Jahresbericht 2023

Mess- und Eichwesen, Beschussamt

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie (TMASGFF)
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Internet: www.thueringer-sozialministerium.de

Redaktion: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung 7 „Mess- und
Eichwesen, Beschussamt“

Internet: www.verbraucherschutz.thueringen.de

Bildquellen: Die Fotos, Grafiken und Diagramme (außer Abb. 7) sind Eigenaufnahmen oder
-auswertungen des TLV A7. Abb. 7 ist lizenzfrei und ohne Quellenangaben zu ver-
wenden.

Stand: Februar 2024

Vorwort

Ein funktionierendes Mess- und Eichwesen ist die Grundlage für eine florierende Wirtschaft mit fairem Wettbewerb und ohne Benachteiligung des Endkunden beim Erwerb von Waren oder Gütern.

Neben der Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Maßeinheiten ist die korrekte und zweifelsfreie Mengenermittlung im geschäftlichen Verkehr ebenso von öffentlichem Interesse wie auch die Messung von sicherheitsrelevanten Größen im Gesundheits-, Umweltschutz und Straßenverkehr.

Im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ist die Abteilung Mess- und Eichwesen, Beschussamt (kurz: TLV-A7) als unabhängige und kompetente Stelle für diese Aufgaben zuständig.

TLV-A7 stellt über turnusmäßige Prüfungen der Messgeräte u.a. im Handel fest, ob diese richtig verwendet werden, manipulationsfrei sind und ob die verkaufte Warenmenge richtig ermittelt wird.

Voraussetzung dafür ist die Verwendung hochpräziser Messtechnik, sog. Normale, deren metrologische Rückführung im akkreditierten Kalibrierlaboratorium erfolgt.

Um festzustellen, ob ein Messgerät für den manipulationsfreien Einsatz im Handel oder als Verbrauchsmessgerät in den privaten Haushalten für mehrere Jahre eingesetzt werden kann, sind spezielle Baumusterprüfungen zu bestehen. Dazu prüft die bei der EU-notifizierte Konformitätsbewertungsstelle 0118 Messgeräte oder deren Herstellungsprozesse auf Übereinstimmung mit dem Eichrecht.

Unter den Bedingungen einer globalisierten Produktion und Vermarktung ist nicht selbstverständlich, dass immer qualitativ hochwertige und langzeitbeständige Messgeräte im Binnenmarkt zum Einsatz kommen. Deshalb sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die es gestatten, Messgeräte aufzufinden und aus dem Verkehr zu ziehen, die nicht den eichrechtlichen Anforderungen genügen.

Auch Sicherheitsprüfungen an Jagd- und Sportwaffen, in dem für die Region Suhl wirtschaftlich bedeutsamen Büchsenmacherhandwerk, werden von TLV-A7 im traditionsreichen Beschussamt Suhl mit Präzision ausgeführt. Grundlage hierfür ist das Beschussgesetz.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vielfach in der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen, da die Prozesse der Eichung und Überwachung im Hintergrund ablaufen. Sie ist aber von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, gibt dem Endkunden Vertrauen in richtige Messungen und trägt zur Wettbewerbsgleichheit der Marktakteure bei. Das Eichsiegel an der Waage oder an der Zapfsäule ist letztlich sichtbarer Garant dafür.

Das Jahr 2023 stand im Zeichen der digitalen Transformation. So stellten z.B. die Einführung der elektronischen Akte für Verwaltungsvorgänge und eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems für die Qualitätssicherung besondere Herausforderungen für die Mitarbeitenden dar. Es wird erwartet, dass der damit verbundene Mehraufwand mittelfristig auch zu Arbeitserleichterungen führt. Die beachtlichen Ergebnisse bei der Bearbeitung der behördlichen Aufgaben im Jahr 2023 werden im folgenden Bericht dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorstellung.....	6
1.1	Aufgaben.....	6
1.2	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	7
1.3	Wirkungsfelder.....	8
2	Tätigkeitsbericht.....	9
2.1	Metrologische Basis für den Eichvollzug.....	9
2.2	Eichungen.....	9
2.3	Aufsicht staatlich anerkannter Prüfstellen.....	11
2.4	Überprüfung Instandsetzungsbetriebe.....	12
2.5	Markt- und Verwendungsüberwachung nach MessEG.....	13
2.5.1	Marktüberwachung Messgeräte.....	14
2.5.2	Marktüberwachung Fertigpackungen.....	15
2.5.3	Verwendungsüberwachung Eichrecht.....	16
2.5.4	Schwerpunktaktionen.....	17
2.6	Überwachungsmaßnahmen Medizinprodukte-Betreiber.....	20
2.7	Verlängerung der Eichfrist von Versorgungsmessgeräten durch Stichprobenverfahren..	21
2.8	Ahndung von Verstößen (ordnungsbehördliche Maßnahmen).....	22
2.9	Kompetenz und Qualitätssicherung.....	22
2.10	Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft.....	23
2.11	Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0118.....	23
2.12	Arbeiten im Beschussamt.....	25

Abkürzungsverzeichnis

AC-Ladesäule	- Wechselstrom Ladesäule
DC- Ladesäule	- Gleichstrom Ladesäule
C.I.P.	- Ständige internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen
DAkkS	- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DAM	- Deutsche Akademie für Metrologie
DGQ	- Deutsche Gesellschaft für Qualität
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
KBS	- Konformitätsbewertungsstelle
PTB	- Physikalisch-Technische Bundesanstalt
LMIV	- Lebensmittelinformations-Verordnung

1 Vorstellung

1.1 Aufgaben

TLV-A7 erfüllt konkret folgende Aufgaben:

Überwachungen:

- auf Einhaltung des Einheiten- und Zeitgesetzes sowie des Mess- und Eichrechts
- Kontrolle von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Ausschankmaßen u.a. auf Übereinstimmung mit der gekennzeichneten Nettofüllmenge
- Marktaufsicht beim Inverkehrbringen von Messgeräten
- Verwendung von Messgeräten und Messwerten
- Durchführung von Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz bei Betreibern und Anwendern von Medizinprodukten mit Messfunktion
- Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung für medizinische Geräte mit Messfunktion
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den vorgenannten Bereichen

Sicherstellung korrekter Messungen durch Eichung und Prüfung von Messgeräten in der Verwendung, z.B.:

- Handelswaagen und -gewichte
- mehrdimensionale-, Flächen- und Längenmessgeräte
- Volumen-Messanlagen an Tankstellen und Tankwagen
- Geschwindigkeitsmessgeräte im Straßenverkehr
- Fahrpreisanzeiger in Taxis
- Gasmessgeräte und Brennwertzahl in Gasabrechnungen der Thüringer Gasversorger

Durchführung von Anerkennungs- und Zulassungsverfahren:

- Staatliche Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für Versorgungsmessgeräte für Elektroenergie, Gas, Wasser und Wärme

Prüfung von Handfeuerwaffen und Zulassung von Munition:

- Messungen, Prüfungen und Produktzertifizierungen von Schusswaffen, Munition und Böllern

Sicherstellung des EU-rechtskonformen Marktzugangs durch:

- Konformitätsbewertung von nichtselbsttätigen Waagen nach EU-Richtlinie 2014/31/EU
- Konformitätsbewertung von Messgeräten nach EU-Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU

Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Messwesens durch metrologische Rückführung

- Kalibrierung von Normalen und Normalmessgeräten.

1.2 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen werden nach den Zuständigkeiten gemäß:

- *Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften (ThürMEZustVO)* für das Mess- und Eichrecht sowie der
- *Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO)* für die Überwachung von Betreibern von Medizinprodukten mit Messfunktion und der
- *Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Beschussgesetz (ThürBeschZVO)*

folgende nationale Rechtsgrundlagen vollzogen:

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - **MessEG**)
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - **MessEV**)
- Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz – **EinhZeitG**)
- Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung - **FPackV**)
- Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - **MüG**)
- Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - **MPBetreibV**)
- Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (**Rili-BÄK**)
- Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz - **BeschG**)
- Teile des Waffengesetzes (**WaffG**)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**)

In Verbindung mit u.a. folgenden EU-Verordnungen und EU-Richtlinien:

- Europäische Lebensmittel-Informationsverordnung (**LMIV**) (EU) Nr. 1169/2011
- EU-Richtlinie für Nichtselbsttätige Waagen (**NAWID**) 2014/31/EU
- EU-Richtlinie über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (EU-Messgeräte richtlinie **MID**) 2014/32/EU
- Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (**MÜ-VO**) sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011

- Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008

1.3 Wirkungsfelder

Schutz der Verbraucher und fairer Wettbewerb

Beim Erwerb von Waren, die in messbaren Mengen abgegeben werden, müssen geeichte Messgeräte verwendet werden. Messtechniker sorgen dafür, dass präzises und manipulationsfreies Messen überall in Thüringen sichergestellt ist und überprüfen zudem, ob die Messgeräte zugelassen sind und richtig gehandhabt werden. Der Eichpflicht unterliegen u.a. Zapfsäulen an Tankstellen, Waagen in Verkaufseinrichtungen, Verbrauchsmessgeräte wie Wasser-, Gas- und Elektrizitätszähler und Taxameter. Es werden jährlich mehr als 20.000 Messgeräte geeicht. Außerdem wird die korrekte Menge von fertig verpackten und abgefüllten Produkten beim Hersteller und in Einzelfällen auch im Handel überprüft.

Amtliche Messungen und Umweltschutz

Nicht nur im Handel, sondern auch bei amtlichen Messungen von Geschwindigkeitsübertretungen oder des Atemalkoholgehaltes sichert das Mess- und Eichwesen die Richtigkeit der Messgeräte und damit durchgeführter Messungen.

Medizintechnik-Betreiber

Die Exaktheit medizinischer Diagnosen ist entscheidend von der korrekten Funktionsweise der verwendeten medizinischen Messgeräte abhängig. Deshalb werden medizinische Einrichtungen (z.B. Arztpraxen, medizinische Laboratorien, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb von Medizinprodukten mit Messfunktion (Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Tonometer zur Bestimmung des Augeninnendruckes, Blutzuckermessgeräte) sowie der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) überwacht. Neben Medizinprodukten mit Messfunktion wird die gesetzeskonforme Verwendung von Waagen in der Heilkunde in medizinische Einrichtungen überwacht.

Wirtschaft

Die vorhandene Präzisionsmesstechnik, die apparative Ausstattung der Laboratorien sowie die Großmessenanlagen für Tankfahrzeuge und Lasten bis 50 Tonnen können auf Anfrage für messtechnische Dienstleistungen genutzt werden.

Auf diese Weise trägt die Abteilung Mess- und Eichwesen des TLV zur leistungsfähigen metrologischen Infrastruktur Thüringens bei.

Mit der vorhandenen Präzisionsmesstechnik für die metrologische Rückführung der Normale gemäß § 47 MessEG und der messtechnischen Kompetenz im DAkkS-akkreditierten Kalibrierlaboratorium können ebenfalls Präzisionskalibrierungen für Dritte in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

2 Tätigkeitsbericht

2.1 Metrologische Basis für den Eichvollzug

Grundlage für die Richtigkeit der Messungen im Eichvollzug bilden die verwendeten Normale für die verschiedenen physikalischen Größen. Im Jahr 2023 wurden 331 Gebrauchsnormale für die Verwendung im Eichvollzug auf die nationalen Normale der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt rückgeführt. Außerdem werden mit der vorhandenen Messtechnik Normale für Thüringer Hersteller von Messgeräten geprüft, die für die Justierung, Qualitätsüberwachung in der Fertigung und Endprüfung eingesetzt werden. Auch Tankwagen für die Abgabe von Heizöl werden durch TLV-A7 geprüft und geeicht. In der Prüfhalle am Standort Ilmenau stehen dazu spezielle Großvolumenmesstechnik und eine präzise 50 t Fahrzeugwaage zur Verfügung.

2.2 Eichungen

Eichung ist die gesetzlich vorgeschriebene hoheitliche Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung von Messgeräten. Mit der Eichung wird ein wichtiger Grundstein zum Verbraucherschutz gesetzt, so dass Verbraucher auf korrekte Messungen vertrauen können.



Abb. 1: Eichung einer Straßenzapfsäule unter Einsatz von Volumennormalen

(links: Straßenzapfsäule und Prüffahrzeug; Mitte: Ableseskala eines 10 Liter Volumennormalen; rechts: Normale unterschiedlicher Nennvolumina)

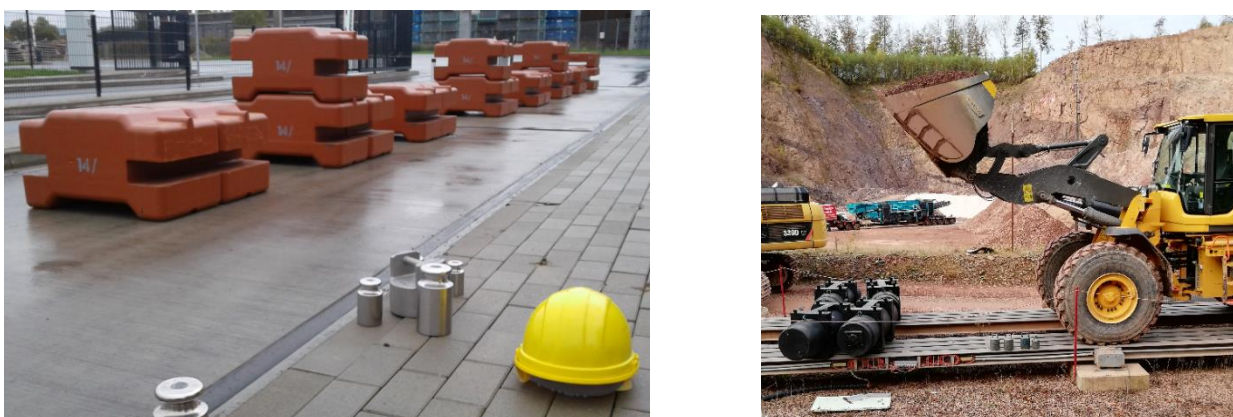


Abb. 2: Eichung von Straßenfahrzeugwaagen mit Massenormalen

(links: Massenormale mehrerer Tonnen; rechts: Massenormale und Ersatzlast in Form eines Schaufelladers)

In der nachfolgenden Tabelle und Abbildung sind die Eichungen einiger wesentlichen Messgerätearten aus dem Jahr 2023 aufgeführt. Im Vergleich dazu enthält Abb. 3 die Eichungen der letzten 3 Jahre. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung der Eichung (im eichrechtlichen Sprachgebrauch als „Rückgabe“ bezeichnet). Eine Rückgabe ist das Ergebnis einer nicht bestandenen formalen (z. B. Mängel in der technischen Ausführung) oder messtechnischen Prüfung (z. B. Messabweichungen oberhalb der festgelegten Grenzwerte). Diese Ergebnisse werden aufbereitet und im Weiteren für die hoheitlichen Tätigkeiten der Markt- (§ 37 Abs. 4 MessEG) und Verwendungsüberwachung (§ 54 Abs. 2 MessEG) von Messgeräten genutzt. Es erfolgen Auswertungen anhand signifikanter Beanstandungen. Können diese Nichtkonformitäten wesentlichen Anforderungen an Messgeräte oder Pflichten von Messgeräteverwendern zugeordnet werden, wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Messgröße/Messgeräteart	Eichungen	Rückgaben [%]
Länge, Fläche	43	2,3
Masse (gesamt)	7544	5,1
<i>davon Nichtselbsttätige Waagen</i>	6895	4,7
<i>Selbsttätige Waagen</i>	578	10,7
<i>Gewichtstücke</i>	71	1,4
Temperatur	222	3,6
Druck	618	8,1
Volumen gesamt	4814	14,1
<i>davon Straßenzapfsäulen</i>	4162	13,4
<i>Straßenzapfsäulen</i>	230	7,4
<i>(Erdgas, Flüssiggas)</i>		
Elektroladesäulen	61	3,3
Messgeräte im öffentlichen Verkehr	1326	2,6
<i>davon Geschwindigkeit</i>	547	1,1
<i>Taxi/Mietwagen</i>	779	3,7
Sonstige	131	3,1
Gesamt	14759	7,9

Tab.1: Eichungen sowie Rückgaben im Jahr 2023.

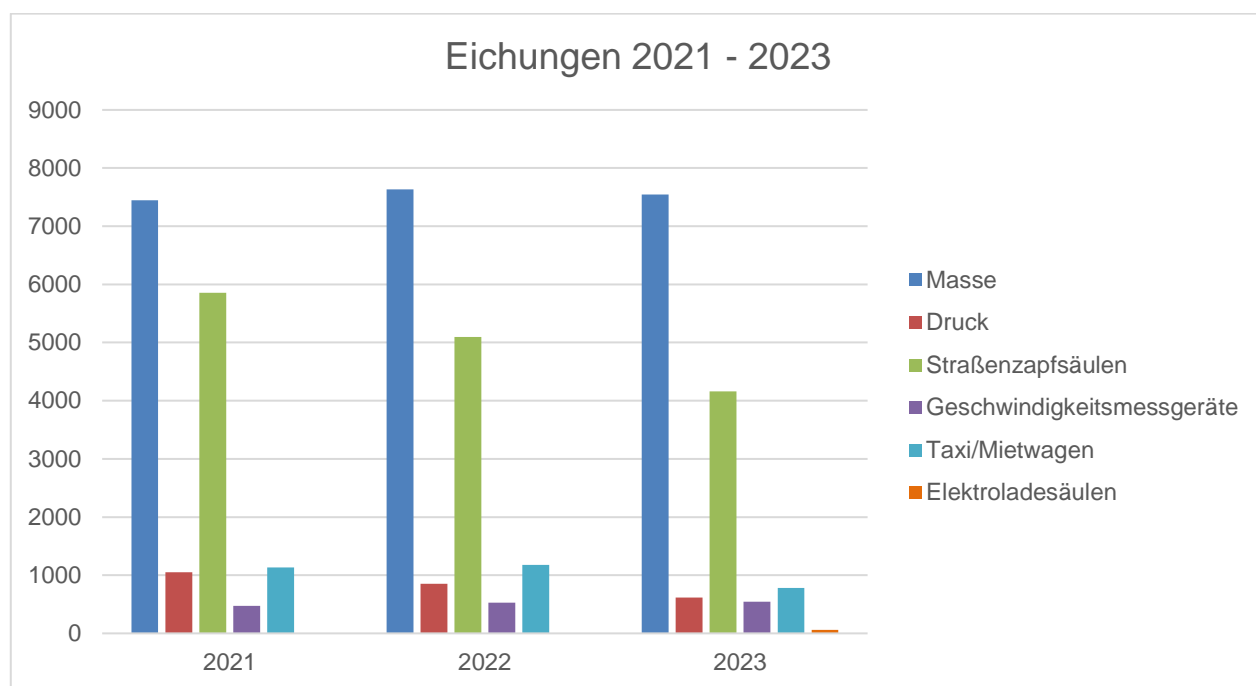


Abb. 3: Anzahl der Eichungen ausgewählter Bereiche der letzten 3 Jahre

Die häufigsten Beanstandungen im Bereich der Waagen waren die Nichteinhaltung der Fehlergrenze (72 %) sowie der Verkehrsfehlergrenze (14 %). Bei den Straßenzapfsäulen betrafen 27 % der Rückgaben eine undichte Messanlage, bei 20 % war eine Gasabscheiderprüfung nicht möglich und bei 19 % wurde die Fehlergrenze nicht eingehalten.

2.3 Aufsicht staatlich anerkannter Prüfstellen

Versorgungsgüter werden über Wasser-, Wärme-, Gas- und Elektrizitätszähler mengenmäßig erfasst und abgerechnet. Diese Versorgungsmessgeräte werden in großen Stückzahlen hergestellt und müssen in regelmäßigen Abständen geeicht, die Eichfrist durch ein Stichprobeverfahren verlängert werden oder durch konformitätsbewertete Zähler ausgetauscht werden.

Die Prüfung und Eichung erfolgt in staatlich anerkannten Prüfstellen im Auftrag der Eichbehörde.

Im Einzelfall können Prüfungen von Versorgungsmessgeräten auch durch TLV-A7 durchgeführt werden.

In Thüringen sind derzeit 14 Prüfstellen staatlich anerkannt und unterliegen der Aufsicht und Überwachung durch die Eichbehörde. Einige dieser Prüfstellen führen auch Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist von Versorgungsmessgeräten durch.

Anzahl Prüfstellen	Kennung	Messgeräteart
1	ETH	Messgeräte für Elektrizität
8	GTH*	Messgeräte für Gas
3	WTH	Messgeräte für Wasser
2	KTH	Messgeräte für Wärme

Tab. 2: Anzahl der in Thüringen staatlich anerkannten Prüfstellen. (* ambulante Prüfstellen)

Bei einer ambulanten Prüfstelle handelt es sich um eine Prüfstelle, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland hat, jedoch in Thüringen tätig ist.

2.4 Überprüfung Instandsetzungsbetriebe

Durch eine Instandsetzung können Stillstandzeiten von Messgeräten im Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts vermieden bzw. minimiert werden. Dazu ist eine Befugnis des Instandsetzungsbetriebs notwendig. Diese erteilt die zuständige Behörde auf Antrag. In Thüringen besitzen derzeit 33 Betriebe die Befugnis, Instandsetzungen nach dem Mess- und Eichgesetz durchführen zu dürfen. Aber auch Instandsetzungsbetriebe, die nicht in Thüringen die Befugnis beantragt haben, unterliegen der Überprüfung durch TLV-A7, wenn sie in Thüringen tätig werden und geeichte oder konformitätsbewertete Messgeräte instandsetzen.



Abb. 4: Kennzeichnung einer instandgesetzten Straßenzapfsäule durch Anbringung eines Instandsetzerkennzeichens (rotes Dreieck)

In 2023 fanden 48 Überwachungen an Messgeräten statt, die vorher instandgesetzt worden sind. Ziel ist es, Beanstandungen festzustellen, die auf die Instandsetzung zurückzuführen sind und somit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Instandsetzungsbetrieb künftig eichrechtliche Anforderungen umsetzt. Die Beanstandungsquote beträgt im Jahr 2023 33 %. Die festgestellten Nichtkonformitäten sind in Tab. 3 aufgeführt. Im Ergebnis wurden die betreffenden Betriebe über den Missstand informiert, zur Abstellung aufgefordert und gegebenenfalls ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Sollte es sich um einen Instandsetzungsbetrieb handeln, der seine Befugnis außerhalb von Thüringen beantragt hat, wird in der Regel die dafür zuständige Eichaufsichtsbehörde über die Feststellung in Kenntnis gesetzt.

Feststellung/Abweichung	Beanstandungen*	
	Anzahl	[%]
Benachrichtigung n. i. O.	7	30
Instandsetzung vor Ort n. i. O.	16	70
Summe	23	100

Tab. 3: Feststellung im Rahmen der Überprüfung des Instandsetzungsbetriebs. (* Mehrfachnennungen möglich)

2.5 Markt- und Verwendungsüberwachung nach MessEG

Die Markt- und Verwendungsüberwachung (sowie die Aufsicht der staatlich anerkannten Prüfstellen) werden als metrologische Überwachung bezeichnet. Konzepte dazu werden in Zusammenarbeit mit den anderen Eichbehörden für bundes- oder europaweite Maßnahmen erarbeitet und ausgewertet. Auch bundeslandspezifische Schwerpunktaktionen werden durch einzelne Eichbehörden durchgeführt. Das Konzept dient der koordinierten und effektiven Marktüberwachung nach europarechtlichen Vorgaben und beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Bereitstellung von Produkten durch die Wirtschaftsakteure sowie der national vorgeschriebenen Verwendungsüberwachung.

Im Jahr 2023 fand dazu der zweite Erfahrungsaustausch zur metrologischen Überwachung statt. Diese mehrtägige Veranstaltung bestand aus den Modulen:

- Rechtliche Rahmenbedingungen,
- Strategie & Praxisfälle sowie
- Rechtssichere Verfahrensführung in der Praxis.

Mehrere Mitarbeiter der Abteilung 7 des TLV haben an dieser Veranstaltung teilgenommen. Die Erkenntnisse daraus wurden genutzt, um die internen Prozesse auf diesem Gebiet fortlaufend zu verbessern.

Im Wesentlichen bestehen die Überwachungsmaßnahmen aus reaktiven (z. B. aufgrund von Beschwerden oder Informationen Dritter) sowie aktiven (im Voraus geplante Maßnahmen aufgrund von z. B. Risikoanalysen) Aktionen der zuständigen Stellen.

Ein wichtiges Indiz für Überwachungsmaßnahmen stellen die Verbraucherbeschwerden dar. Die folgende Tabelle enthält die dazu in 2023 registrierten Verbraucherbeschwerden.

Bereich	Anzahl
Verkauf loser Ware	1
Fertigpackungen	9
Waagen	3
Versorgungsmessgerät (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme)	1
Tankstelle	3
Summe	17

Tab. 4: Verbraucherbeschwerden 2023.

2.5.1 Marktüberwachung Messgeräte

Marktüberwachungen sind die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffene Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den Anforderungen der Rechtsvorschriften genügen und dass das in jenen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird.

Im Jahr 2023 wurden 5 Marktüberwachungsverfahren bei verschiedenen Wirtschaftsakteuren und Messgerätearten durchgeführt. Dies betraf sowohl formale Mängel (z. B. fehlerhafte Aufschriften, fehlerhafte Konformitätserklärungen, technische Unterlagen) sowie wesentliche Anforderungen (z. B. Beständigkeit, Eignung für die praktischen Einsatzbedingungen). Die Hersteller haben in diesen Fällen freiwillige Maßnahmen zur Herstellung der Konformität eingeleitet. Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde ist es, die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen anhand eichrechtlicher Gesichtspunkte zu beurteilen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Messgeräte aufgeführt, bei denen Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung (Marktüberwachung) stichprobenartig überprüft worden sind.

Messgröße (Messgeräte)	Anzahl	Beanstandungen [%]
Länge (Längenmessmaschine)	1	-
Masse (Waagen)	187	0,5
Volumen (Straßenzapfsäulen, Milchabgabeautomaten)	144	6,3
Elektrizität (Elektroladesäulen, Elektrozähler)	40	-
Druck (Reifendruckmessgeräte)	23	4,3
Summe	395	2,8

Tab. 5: Anzahl der an Messgeräten durchgeführten Marktüberwachungen.

Festgestellte Nichtkonformitäten können eine Vielzahl von Messgeräten betreffen, wenn diese von systematischer Natur sind.

2.5.2 Marktüberwachung Fertigpackungen

Ein Bestandteil der Marktüberwachung ist die Überwachung von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten (offene Packungen, unverpackte Backwaren sowie Verkaufseinheiten ohne Umhüllung).

Bei Fertigpackungen handelt es sich um Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des Käufers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

Die Menge des enthaltenen Erzeugnisses muss als Nennfüllmenge gekennzeichnet werden.

Basierend auf der gekennzeichneten Nennfüllmenge werden der Gesamtpreis und die Mengeneinheit für den Grundpreis des Erzeugnisses angegeben, letzterer ermöglicht dem Käufer einen Preisvergleich mit anderen Produkten.

Die Regelungen des Fertigpackungsrechts, deren Umsetzung durch behördliche Kontrollen geprüft werden, sollen sicherstellen, dass der Verbraucher tatsächlich die bezahlte Menge erhält, ohne dies selbst kontrollieren und im Zweifelsfall Klage vor einem Gericht erheben zu müssen.



Abb. 5: Ausgewählte Fertigpackungen (hier: vorverpackte Lebensmittel gem. LMIV)

Zur Sicherstellung dieser verbraucherschutzrelevanten Kriterien fanden dazu durch TLV-A7 in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen statt. Die Ergebnisse zeigen, dass ein regelmäßiger Kontrollzyklus im Bereich der Fertigpackungen notwendig ist. Es erfolgten sowohl Kontrollen direkt bei den Herstell- bzw. Abfüllbetrieben und im Handel.

Produktgruppe	Messtechnische Beanstandungen									Formale Beanstandungen
	Anzahl geprüfter Betriebe	Anzahl geprüfter Fertigpackungen	Anzahl geprüfter Lose	Unterschreitung zulässiger Minusabweichung (losbezogen)		Überschreitung zulässiger Mittelwertabweichung (losbezogen)		Überschreitung Verkehrsfähigkeit (packungsanzahlbezogen)		
				Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Flüssige Lebensmittel	15	595	27	-	-	5	18,5	-	-	5
Nichtflüssige Lebensmittel	106	8225	71	2	2,8	5	7,0	-	-	20
Nichtlebensmittel	7	470	18	-	-	-	-	-	-	4
Summe	128	9290	116	2	1,7	10	8,6	-	-	29
Prüfung auf Verkehrsfähigkeit	3	40	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungleiche Nennfüllmenge	21	236	-	-	-	-	-	6	2,5	16
Summe	24	276	-	-	-	-	-	6	2,2	16

Tab. 6: Fertigpackungskontrolle beim Hersteller und Handel 2023.

Um handwerklichen Betrieben eine Erleichterung hinsichtlich der Vorschriften zu Kontroll- und Dokumentationspflichten zu schaffen, ohne dabei Verbraucherschutzrechtliche Aspekte zu vernachlässigen, wurde durch den Gesetzgeber in § 41 Abs. 5 FPackV die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung aufgenommen. Im Zuge dieser antragsbasierten Ausnahmeregelung wurden 38 Verfahren nach § 41 Abs. 5 FPackV bearbeitet.

2.5.3 Verwendungsüberwachung Eichrecht

Bei der Verwendungsüberwachung wird anhand von Stichproben kontrolliert, ob beim Verwenden von Messgeräten und/oder Messwerten die geltenden Vorschriften beachtet werden. Hierunter zählen beispielsweise, ob ein Messgerät korrekt aufgestellt, gebraucht und gewartet wird (z. B. Lage der Libelle bei einer Waage oder Einsicht des Messvorgangs beim Direktverkauf an der Kassenswaage im Supermarkt). Dazu wurden im Jahr 2023 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verwendungsüberwachungen durchgeführt.

Messgeräteart	Anzahl	Beanstandungen [%]
Masse	1579	20,8
<i>davon Nichtselbsttätige Waagen</i>	1544	20,8
<i>davon Selbsttätige Waagen</i>	27	18,5
Druck	86	43,0
Volumen	214	28,5
<i>davon Straßenzapfsäulen (Mineralöle)</i>	122	30,3
<i>davon Straßenzapfsäulen (Erdgas, Flüssiggas)</i>	7	14,3
Elektroladesäulen	54	-
Messgeräte im öffentlichen Verkehr	42	57,1
Sonstige	91	6,6
Gesamt	2066	22,1

Tab. 7: Anzahl der an Messgeräten durchgeführten Verwendungsüberwachungen gemäß § 1 Abs. 1 MessEV.

Die häufigsten Beanstandungen im Rahmen der Verwendungsüberwachung betrafen die ungeeichte Verwendung eines Messgerätes (81 %) sowie die Verwendung eines ungeeigneten Messgerätes für den Verwendungszweck (5,7 %).

2.5.4 Schwerpunkttaktionen

Bei Schwerpunkttaktionen handelt es sich vor allem um aktive Maßnahmen der metrologischen Überwachung. Dazu wird jährlich im Vorfeld ein Maßnahmenplan erstellt. Dabei finden Erfahrungswerte vorausgegangener Aktionen sowie verbraucherschutzrelevante Aspekte (z. B. Warenwerte, öffentliche Berichterstattung) entsprechende Berücksichtigung.

Geschlossene Grundstücksnutzung

Die Verwendung von Messgeräten im geschäftlichen Verkehr (messwertbasierte Abrechnung zur Preisbildung) erfordert die Einhaltung mess- und eichrechtlicher Anforderungen. Unter Einhaltung der Bedingungen des § 35 MessEG können Messgeräte von den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes auf Antrag befreit werden. Dazu erfolgte im Jahr 2023 eine Verwendungsüberwachung beim Antragssteller. Weiterhin wurden auch potentielle betroffene Unternehmen recherchiert, angeschrieben und zum Ausfüllen eines Fragebogens aufgefordert. Bei einigen dieser Unternehmen konnten auf Grundlage von spezifizierten Verfahrensbeschreibungen und der damit im Zusammenhang stehenden Nachweisführung andere Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden (§ 2 MessEV, § 5 MessEV). Der größte Teil der Unternehmen konnte den Einsatz geeichter Messtechnik nachweisen.

Bereich	Anzahl
Angeschriebene potentielle Unternehmen	22
Verwendungsüberwachungen § 35 MessEG (vor Ort)	3
Verwendungsüberwachung potentieller Betroffener (vor Ort)	1

Tab. 8: Im Rahmen der Schwerpunktaktion durchgeführte Tätigkeiten.

Im Jahr 2024 soll diese Aktion weitergeführt werden.

Ladeinfrastruktur Elektromobilität

In den vergangenen Jahren waren die Eichbehörden damit beschäftigt, den Prozess der eichrechtskonformen Ladeinfrastruktur der Elektromobilität zu begleiten. Es wurde ein unter den Eichaufsichtsbehörden abgestimmtes Verwaltungsverfahren initiiert. Dazu wird durch die zuständigen Eichaufsichtsbehörden ein Verwaltungsverfahren mit den jeweiligen Messgeräteverwendern durchgeführt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsbetrachtung des Verwaltungshandels die Umrüstung nicht eichrechtskonformer Ladesäulen zum Ziel hat.

Verkauf von loser Ware

Im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen sind Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben. Das Taramaterial (z. B. Salatbecher) darf der Ware nicht zugerechnet werden. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderung finden regelmäßig Kontrollen in Fachgeschäften (z. B: Fleischereien), auf Wochenmärkten oder anderen Festen und Veranstaltungen statt. Im Jahr 2023 wurden 44 Betriebe und 104 Erzeugnisse kontrolliert. Dabei gab es 19 Beanstandungen (entspricht einer Beanstandungsquote von 18 %) hinsichtlich der o. g. Anforderung. Im Ergebnis erfolgte die Information der/die/des Betroffenen über den Missstand sowie die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen.

Metrologische Überwachung auf Märkten, Messen und (Volks-)Festen

Auf Märkten, Messen oder (Volks-)Festen werden Produkte ausgestellt, angeboten oder verwendet. Auch in diesem Bereich muss der Verbraucherschutz durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Dazu erfolgten im Rahmen der Markt- und Verwendungsüberwachung stichprobenartige Kontrollen, ob beim Bereitstellen von Produkten und beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten die Vorschriften eingehalten wurden.

Zur Information betroffener Kreise bezüglich eichrechtlicher Anforderungen und zum Auf- bzw. Ausbau möglicher Behördenkooperationen wurden die Marktbetreiber angeschrieben. Es wurde auch erstmalig die Thüringen - Ausstellung in der Messe Erfurt aufgesucht und Hersteller von Produkten und Messgeräteverwender über eichrechtliche Anforderungen informiert. Die nachfolgende Tabelle (Tab. 9) fasst den Umfang dieser Schwerpunktaktion zusammen. Es wurden in Summe 15 verschiedene Märkte, Messen bzw. (Volks-)Feste überwacht.

Metrologische Überwachungen	Anzahl	Beanstandungen [%]
Marktüberwachung	13	38,5
Verwendungsüberwachungen	108	14,8
Summe	121	17,4

Tab. 9: Im Rahmen der Schwerpunktaktion durchgeführte Tätigkeiten.

Im Ergebnis erfolgte die Information der/die/des Betroffenen über den Missstand sowie die Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen.

Großwaagen

Diese Maßnahme sollte der Sammlung von Erfahrungswerten dienen. Bei Großwaagen (z. B. Straßenfahrzeugwaagen, Schaufellader) erfolgt i. d. R. vor der Eichung eine Justage. Dabei können wichtige Informationen hinsichtlich der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit, die u. a. zur Beurteilung der Eichfristen herangezogen werden, verlorengehen. Die nachfolgende Tabelle (Tab. 10) fasst den Umfang dieser Schwerpunktaktion zusammen.

Metrologische Überwachungen	Anzahl	Beanstandungen [%]
Verwendungsüberwachungen	24	16,6

Tab. 10: Im Rahmen der Schwerpunktaktion durchgeführte Tätigkeiten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Überwachung zwischen den Eichfristen weiterhin durchgeführt werden sollte, um Nichtkonformitäten auch vor Ablauf der gesetzlich geregelten Eichfristen feststellen zu können.

Schwerpunkttag „Ungeeichte Messgeräte“

Die Eichfrist ist eine gesetzlich vorgeschriebene Dauer zur behördlichen Überprüfung des Messgerätes. Diese Frist ergibt sich u. a. aus Erfahrungen zur Messbeständigkeit. Eine Verwendung des Messgerätes über deren Eichfrist hinaus, ohne die Erfüllung der Voraussetzung nach § 38 MessEG, ist nicht gesetzeskonform und führt zu einer ordnungsbehördlichen Maßnahme. Dieser Aktionstag soll der Bereinigung des Datenbestandes und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dienen, insbesondere zur rechtzeitigen Antragsstellung zur Eichung und auf Missstände aufmerksam machen. Die nachfolgende Tabelle (Tab. 11) fasst den Umfang dieser Schwerpunktaktion zusammen.

Metrologische Überwachungen	Anzahl	Beanstandungen [%]
Verwendungsüberwachungen	99	27,3

Tab. 11: Im Rahmen der Schwerpunktaktion durchgeführte Tätigkeiten.

2.6 Überwachungsmaßnahmen nach Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der Richtlinie der Bundesärztekammer (Rili-BÄK)

Die Exaktheit medizinischer Diagnosen sind zum einen entscheidend von der korrekten Funktionsweise der verwendeten medizinischen Messgeräte, zum anderen von der Korrektheit laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen abhängig. Zur Aufrechterhaltung der exakten Funktion medizinischer Messgeräte unterliegen Betreiber von Medizinprodukten den gesetzlichen Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV).

Nach § 9 der MPBetreibV sind medizinische Einrichtungen, die laboratoriumsmedizinische Untersuchungen durchführen verpflichtet, die Anforderungen der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – „Rili-BÄK“ einzuhalten.

Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) führen Kontrollen in Arztpraxen, Pflegeheimen, Rehabilitationseinrichtungen, medizinischen Laboratorien und allen anderen medizinischen Einrichtungen, die Medizinprodukte mit Messfunktion betreiben, durch. Grundlage der Überwachung bilden dabei die §§ 9 und 14 sowie zugehörige Einträge in § 12 und § 13 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Zusätzlich überwacht TLV-A7 Anbieter von messtechnischen Kontrollen für Medizinprodukte (MTK) auf die Einhaltung der Anforderungen nach der MPBetreibV. Im Jahr 2023 wurde der Schwerpunkt auf die Regelüberwachung von ambulant praktizierenden Ärzten und medizinischen Versorgungszentren gelegt.



Abb. 7: Beispiele für Medizinprodukte die der Betreiberüberwachung unterliegen

Fachbereich	Betreiber von Medizinprodukten mit Messfunktion	Anbieter von messtechnischen Kontrollen
Überprüfte Einrichtungen	83 (alle vor Ort)	4 (davon 0 vor Ort)
Anlassbezogene Überwachungen	0	0
Neuanmeldungen im Jahr 2022 (Neuanmeldungen sind laut § 14 MPBertreibV vorgeschrieben)	Nicht zutreffend	1
Überwachungen ohne Beanstandung	58 (70 %)	0 (0 %)
Überwachungen mit Beanstandung	25 (30 %)	3 (75 %)

Tab. 7: Übersicht der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen.

Die überwiegende Anzahl der Beanstandungen bei Betreibern von Medizinprodukten mit Messfunktion war in der Durchführung und der Dokumentation der internen Qualitätssicherung begründet. Bei den Anbietern von messtechnischen Kontrollen wurden die meisten Abweichungen im Bereich der der Rückführung der messtechnischen Normale festgestellt.

2.7 Verlängerung der Eichfrist von Versorgungsmessgeräten durch Stichprobenverfahren

Für Versorgungsmessgeräte besteht die Möglichkeit auf Antrag die Eichfrist der im Versorgungsnetz befindlichen Messgeräte zu verlängern und diese so über einen verlängerten Zeitraum gegenüber der am Gerät gekennzeichneten Eichfrist im Versorgungsnetz zu belassen, wenn über ein definiertes Stichprobenverfahren nach § 35 MessEV die dafür vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden.

TLV-A7 überwacht dabei die Verfahren als zuständige Eichaufsichtsbehörde und stellt im Falle der Verfahrensführung einen Bescheid aus. In der nachfolgenden Tabelle sind durchgeführten Verfahren unter der Beteiligung des TLV als verfahrensführende Behörde aufgeführt.

Medien	Stichprobenverfahren	Loszähler	Nicht bestandene Stichproben
Elektrizität	72	91453	-
Gas	37	27135	2
Wasser	3	5389	-
Summe	102	119775	1

Tab. 8: Durchgeführte Verfahren zur Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren.

Besteht ein Los die Stichprobenprüfung nicht, ist dieses bis Ende des Ablaufs der Eichfrist auszubauen, anderenfalls drohen dem Messgeräteverwender ordnungsbehördliche Maßnahmen.

2.8 Ahndung von Verstößen (ordnungsbehördliche Maßnahmen)

Im Jahr 2023 wurden 247 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Es wurden 99 Ordnungswidrigkeiten als Verwarnungen mit Verwarngeld geahndet ausgesprochen und 12 Bußgeldverfahren abgeschlossen.

2.9 Kompetenz und Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung von fehlerfreien Messergebnissen bei Eichungen, Prüfungen und Kalibrierung von Messsystemen verfügt TLV-A7 über ein Qualitätsmanagementsystem. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Qualitätsniveaus werden regelmäßig interne sowie externe Audits durchgeführt. Die Eichvollzugsbereiche sowie die Konformitätsbewertungsstelle des TLV wurden im Jahr 2023 im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens durch externe Begutachter der Eichbehörde des Landes Bayern auf Einhaltung von Normanforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 sowie nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 begutachtet. Die metrologische Rückführung der Normale im Mess- und Eichwesen wird vom Kalibrierlaboratorium des TLV sichergestellt. Die ordnungsgemäße und normgerechte metrologische Rückführung auf das Nationale Normal wurde zuletzt im Jahr 2022 durch externe Begutachter der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) evaluiert. Allen begutachteten Bereichen konnte im Rahmen der Begutachtungen ein leistungsfähiges und normgerechtes Qualitätsmanagementsystem gemäß den betrachteten Normenforderungen bescheinigt werden. Neben den Begutachtungen durch externe Begutachter stellt TLV-A7 selbst erfahrene Auditoren mit Ausbildung durch die DGQ (Deutsche Gesellschaft für Qualität) sowie mehrere geschulte Fachexperten für Audits in externen Einrichtungen zur Verfügung.

Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kompetenz unserer Mitarbeiter nehmen die Mitarbeiter von TLV-A7 regelmäßig an internen und externen Fortbildungsveranstaltungen teil. Die Schulungen erfolgen durch das Thüringer Innenministerium, die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM), die IHK, die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW), die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) und das TLV selbst. Fortgebildet wurde auf den Gebieten des Eichvollzugs (technische und fachliche Neuentwicklungen, Änderung und Umsetzung der eichrechtlichen Grundlagen, Europäische Richtlinien), des Qualitätsmanagements, der Analyse und Bewertung von Messunsicherheiten sowie des Verwaltungsrechts.

2.10 Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft

In begrenztem Umfang bietet TLV-A7 Messgerätekalibrierungen, Schutzwestenprüfungen, Begutachtungen und Fachberatungen an. TLV-A7 ist als Konformitätsbewertungsstelle bei der Europäischen Kommission für die Richtlinien 2014/31/EU (NAWID) und 2014/32/EU (MID) notifiziert sowie für bestimmte Messgerätearten nach MessEG / MessEV beim BMWi anerkannt (siehe den in der nachfolgenden Tabelle 8 dargestellten Leistungsumfang der KBS).

Dabei ist es von großer Bedeutung für die Wirtschaft, dass die ausgestellten Kalibrier- und Prüferzifikate international anerkannt werden. Um dieses sicherzustellen, sind Teile von TLV-A7 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert.

Die Nutzer dieser Dienstleistungen sind vorzugsweise kleine und mittelständische Unternehmen in Thüringen, wie z. B. Hersteller von nichtselbsttätigen Waagen, Aräometern, Temperaturmessgeräten, Wasser- und Wärmezählern sowie anderen Messgeräten, aber auch renommierte international tätige Unternehmen.

TLV-A7 mit seiner bei der EU notifizierten Konformitätsbewertungsstelle 0118 und den akkreditierten Laborbereichen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Thüringer Hersteller von Mess- und Prüftechnik. Durch TLV-A7 wurden im Jahr 2023 1110 Kalibrierzertifikate für verschiedene Messgerätetypen und 2328 für Chronometer ausgestellt.

2.11 Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0118

Die nach Benennung durch das Bundeswirtschaftsministerium bei der EU-Kommission anerkannte **Konformitätsbewertungsstelle 0118** ermöglicht Thüringer Herstellern von Messgeräten im Anwendungsbereich des MessEG den rechtskonformen Zugang ihrer Produkte zum nationalen und europäischen Markt. Sie hat unter Nutzung amtseigener Kompetenzen und Ressourcen und in Zusammenarbeit mit Thüringer Kooperationspartnern im Jahr 2023 insgesamt 251 Konformitätsbewertungsverfahren bearbeitet und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

Gemeinsam mit einem Westthüringer Hersteller wurden mittels statistisch abgesicherter Stichproben-Prüfverfahren im Jahr 2023 insgesamt 20 Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt. So konnten insgesamt 11.160 Elektrozähler geprüft und sicher in Verkehr gebracht werden. Das gewährleistet zum einen, dass die grundlegenden Anforderungen der europäischen Messgeräte-Richtlinie(MID) und damit das geforderte Schutzniveau für den Verbraucher erreicht wird und zum anderen, dass die Marktnachfrage durch den Hersteller bedient werden konnte.

Die Konformitätsbewertungsstelle wird auch künftig als wichtiger Bestandteil des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz im Rahmen des Benennungsumfangs dazu beitragen, dass das hohe Maß an Vertrauen, welches der Verbraucher in die Verkehrsfähigkeit und Sicherheit von gesetzlich geregelten Messgeräten setzt, gerechtfertigt ist.

Die folgende Tabelle zeigt den gesamten Leistungsumfang der KBS (Stand 31.12.2023).

Nr. (gem.REA)	Messgeräte, Zusatzeinrichtungen (ZE), Teilgeräte (TG)	Inverkehr- bringen nach:	Module (nach MessEV)
1.1	EU-Längenmaße	EU	F1
1.4	EU-Messgeräte Länge	EU	F, F1
1.5	EU-Messgeräte Fläche	EU	F, F1
1.6	EU-Messgeräte mehrdimensional	EU	F, F1
1.15	Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter	DE	F
1.16	Rundholzmessanlagen	DE	F
2.3	EU-Waagen - nichtselbsttätig, elektromechanische Waagen	EU	F
2.4	EU-Waagen - nichtselbsttätig, mechanische Waagen	EU	F, F1
2.5	EU-Waagen – selbsttätig für Einzelwägungen	EU	F, F1
2.6	EU-Waagen – selbsttätige Kontrollwaagen	EU	F
2.7	EU-Waagen – selbsttätige Gewichtsauszeichnung	EU	F
2.8	EU-Waagen – selbsttätige Preisauszeichnung	EU	F
2.9	EU-Waagen – selbsttätig zum Abwägen	EU	F, F1
2.10	EU-Waagen – selbsttätig zum Totalisieren	EU	F
2.11	EU-Waagen – selbsttätig zum kontinuierlichen Totalisieren	EU	F
2.12	EU-Waagen – selbsttätige Gleiswaagen	EU	F
2.17	Kraftstoffzapfsäulen für Hochdruck-Erdgas oder Wasserstoff	DE	F
3.3	Tragbare Elektrothermometer	DE	F
3.4	Tanktemperaturmessgeräte für Lagerbehälter	DE	F
5.4	EU-Ausschankmaße	EU	A2, F1
5.13	Lagerbehälter	DE	F
5.18	EU-Flüssigkeitsmessanlage	EU	F
5.19	ZE: Selbstbedienungseinrichtung für Zapfsäulen	DE	F
5.40	ZE: Tankdatenerfassungssystem	DE	F
6.1	EU-Elektrizitätszähler	EU	F

Nr. (gem.REA)	Messgeräte, Zusatzeinrichtungen (ZE), Teilgeräte (TG)	Inverkehr- bringen nach:	Module (nach MessEV)
6.2	Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU- Elektrizitätszähler	DE	F
6.3	Blindverbrauchszähler	DE	F
6.4	Scheinverbrauchszähler	DE	F
	ZE: getrennt und integriert angeordnete		
6.6	Zusatzeinrichtung einschließlich Smart-Meter- Gateway für Elektrizitätsmessgeräte	DE	F
6.7	Messgeräte für andere Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität	DE	F
6.8	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektro-Mobilität	DE	F

Tab. 9: Leistungsumfang der Konformitätsbewertungsstelle.

2.12 Arbeiten im Beschussamt

Auf der Grundlage des Beschussgesetzes werden im Beschussamt Suhl zivile Handfeuerwaffen und Böller einer amtlichen Prüfung – der Beschussprüfung – und Gebrauchsmunition einer Zulassungsprüfung unterzogen.

Im Jahr 2023 wurden 1.362 Prüfaufträge zur Waffenprüfung ausgeführt und dabei 22.715 Waffenläufe (davon 21.168 Langwaffen, 1.142 Kurzwaffen und 405 Schwarzpulverwaffen) geprüft.

Die Waffenprüfungen besitzen eine große wirtschaftliche Bedeutung für die im Wirtschaftsraum Suhl ansässigen Waffenhersteller.

Die bei einem ortsansässigen Waffenhersteller betriebene Beschuss-Abfertigungsstelle wurde insbesondere durch das Einbeziehen weiterer Produkte aus deren eigener Herstellung sowie auch Produkte anderer ortsansässiger Firmen erweitert. Darüber hinaus wurden 231 Aufträge zur Prüfung von Munition von Herstellern, Importeuren sowie von Wiederladern (Jägern bzw. Sportschützen) ausgeführt. Des Weiteren wurden 167 neue Munitionsarten eine Marktzulassung erteilt. Damit ist gewährleistet, dass sowohl die Jagd- oder Sportwaffe, als auch die dafür notwendige Munition vom Schützen sicher verwendet werden kann.

Das Beschussamt mit seinen erfahrenen Fachexperten stellt einen wichtigen Standortfaktor für die Thüringer Hersteller von Jagd- und Sportwaffen in der Region Suhl dar und wird auch von überregionalen Gremien zur Harmonisierung und Standardisierung von Beschussprüfungen stets angefragt.